



## UEFA-Assist-Grundsätze

---

## Inhalt

I.	Einführung.....	3
II.	Allgemeine Bestimmungen.....	3
Artikel 1	Anwendungsbereich.....	3
Artikel 2	Definitionen .....	3
Artikel 3	Ziele .....	3
Artikel 4	Begünstigte.....	4
Artikel 5	Steuern, Kosten und Aufwendungen.....	4
Artikel 6	Erforderliche Angaben.....	4
Artikel 7	Inspektionsbesuche, Audits und Betrugsprävention.....	4
Artikel 8	Projektmanagement.....	5
III.	Säulen und Verfahren .....	5
Artikel 9	Säulen.....	5
Artikel 10	Antragsverfahren .....	6
Artikel 11	Zuweisungs- und Zahlungsbedingungen .....	6
IV.	Schlussbestimmungen.....	6
Artikel 13	Umsetzung der vorliegenden <i>Grundsätze</i> .....	6
Artikel 13	Verstöße gegen die vorliegenden <i>Grundsätze</i> .....	7
Artikel 14	Anhänge.....	7
Artikel 15	Maßgebende Fassung.....	7
Anhang A	Verfahrensregeln .....	8
1.	Antragsverfahren .....	8
2.	Genehmigungsverfahren .....	8
3.	Umsetzung und Beobachtung.....	9
4.	Kommunikation.....	9
Anhang B	Säulen und mögliche Assist-Projekte .....	10
1.	Säule 1 – Kompetenzaufbau.....	10
2.	Säule 2 – Entwicklung des Juniorenfußballs.....	11
3.	Säule 3 – Infrastruktur.....	11
4.	Säule 4 – Unterstützung durch UEFA-Mitgliedsverbände .....	12

---

## I. Einführung

Das Programm UEFA Assist wurde vom UEFA-Exekutivkomitee auf Grundlage von Art. 2 Abs. 2 der *UEFA-Statuten* genehmigt. Die Grundsätze des Programms wurden bei der UEFA-Exekutivkomiteesitzung vom 9. Dezember 2016 angenommen und die Einzelheiten zur Umsetzung wurden in Übereinstimmung mit Art. 39 Abs. 2 Buchstaben a) und d) der *UEFA-Statuten* von der UEFA-Administration, insbesondere der UEFA-Abteilung Internationale Beziehungen Nationalverbände, festgelegt.

## II. Allgemeine Bestimmungen

### Artikel 1 Anwendungsbereich

Das UEFA-Assist-Programm trägt zur Förderung der globalen Entwicklung des Fußballs bei, indem es die Weitergabe von Erfahrung und Know-how der UEFA und ihrer Mitgliedsverbände außerhalb von Europa ermöglicht. Dies geschieht über eine große Bandbreite an Projekten, die in enger Zusammenarbeit mit den fünf Schwesterkonföderationen der UEFA sowie deren Regional- und Mitgliedsverbänden umgesetzt werden.

### Artikel 2 Definitionen

In den vorliegenden Grundsätzen gelten folgende Definitionen:

- a) **Assist-Fördermittel:** die finanzielle Unterstützung seitens der UEFA für:
  - i. die Regional- oder Mitgliedsverbände von UEFA-Schwesterkonföderationen; oder
  - ii. UEFA-Schwesterkonföderationen zur Unterstützung auf Konföderationsebene; oder
  - iii. UEFA-Mitgliedsverbände, um diesen die Möglichkeit zu geben, mit Mitgliedsverbänden von UEFA-Schwesterkonföderationen eigene Projekte zur Fußballentwicklung zu schaffen.
- b) **Assist-Projekt:** ein Fußballentwicklungsprogramm oder eine Fußballentwicklungsaktivität, das/die durch Assist-Fördermittel unter einer der vier Säulen gefördert werden kann.
- c) **Begünstigte:**
  - a. ein Regional- oder Mitgliedsverband einer UEFA-Schwesterkonföderation, der Assist-Fördermittel unter den Säulen 1, 2 oder 3 erhält, oder ein UEFA-Mitgliedsverband, der Assist-Fördermittel unter Säule 4 erhält; oder
  - b. eine UEFA-Schwesterkonföderation, die Assist-Fördermittel unter den Säulen 1, 2 oder 3 erhält.
- d) **UEFA-Kommission für Landesverbände:** wie in Artikel 18 des *UEFA-Organisationsreglements* näher definiert; zuständig für die Genehmigung und Ablehnung von Assist-Projekten.
- e) **Säule:** einer von vier Schlüsselbereichen der Unterstützung, in welche die Assist-Projekte unterteilt werden.
- f) **Projektvereinbarung:** der Vertrag zwischen der UEFA und einem Begünstigten, in dem die allgemeinen Bedingungen für die finanzielle Unterstützung für ein Assist-Projekt geregelt sind.
- g) **UEFA:** die Union of European Football Associations (europäischer Fußballverband).
- h) **UEFA-Assist-Team:** Die Angestellten der UEFA-Abteilung Internationale Beziehungen, die für die Überwachung der Einhaltung der vorliegenden Grundsätze im Rahmen aller Assist-Projekte zuständig sind. Das UEFA-Assist-Team kann insbesondere Richtlinien oder andere Dokumente herausgeben, die zu diesem Zweck für notwendig erachtet werden.

### Artikel 3 Ziele

Das UEFA-Assist-Programm wurde 2017 mit folgenden Zielen ins Leben gerufen:

- 
- a) Austausch von Expertise und Wissen mit den fünf UEFA-Schwesterkonföderationen und deren Regional- und Mitgliedsverbänden, um die Entwicklung des Fußballs auf deren Gebieten zu unterstützen;
  - b) Bereitstellung von Möglichkeiten für Nachwuchstalente, mehr über verschiedene Spielweisen und Kulturen zu erfahren, um auf und neben dem Rasen zu wachsen;
  - c) Stärkung der Bande zwischen der UEFA, ihren Schwesterkonföderationen sowie deren Regional- und Mitgliedsverbänden.

#### Artikel 4 Begünstigte

Assist-Fördermittel werden direkt an Begünstigte ausbezahlt. In Ausnahmefällen können Assist-Fördermittel unter Umständen an einen Drittanbieter und bei Säule-4-Assist-Projekten an Mitgliedsverbände von UEFA-Schwesterkonföderationen ausbezahlt werden.

#### Artikel 5 Steuern, Kosten und Aufwendungen

- 5.1 Die Begünstigten sind dafür verantwortlich, sämtliche Steuern, Abgaben und anderen Gebühren, die durch den Erhalt von Assist-Fördermitteln anfallen, zu entrichten.
- 5.2 Die Begünstigten tragen sämtliche Kosten und Aufwendungen einschließlich Prozesskosten, Spesen, Bank- und Wechselkursgebühren, die bei der Vorbereitung, Durchführung und Vollendung von Projekten im Rahmen ihrer Assist-Projekte anfallen, sowie die Kosten für jegliche Unterlagen, Änderungen, Zusätze und Verzichtserklärungen im Zusammenhang mit solchen Assist-Projekten.

#### Artikel 6 Erforderliche Angaben

Gemäß den vorliegenden *Grundsätzen* muss der jeweilige Begünstigte dem UEFA-Assist-Team für jedes Assist-Projekt folgende Informationen zukommen lassen:

- a) regelmäßige Statusberichte über die erzielten Fortschritte und die spezifische Verwendung der Assist-Fördermittel;
- b) jegliche relevante Information zum Fortgang des Assist-Projekts, z.B. über Ereignisse, die zu Verzögerungen oder zum Abbruch des Projekts führen könnten, oder über entsprechende Gegenmaßnahmen;
- c) jegliche andere Information zum Fortgang des Assist-Projekts, die vom UEFA-Assist-Team verlangt wird;
- d) ein ausführlicher Schlussbericht gemäß Vorgaben des UEFA-Assist-Teams am Ende des jeweiligen Assist-Projekts mit den wichtigsten Informationen und den geforderten Begleitdokumenten einschließlich Fotos (sofern vorhanden).

#### Artikel 7 Inspektionsbesuche, Audits und Betrugsprävention

- 7.1 Begünstigte dürfen Assist-Fördermittel nur für den in der entsprechenden Projektvereinbarung festgelegten Zweck verwenden.
- 7.2 Das UEFA-Assist-Team behält sich das Recht vor, alle zu einem bestimmten Assist-Projekt gehörigen Dokumente einzusehen und Inspektionsbesuche mit vor Ort verantwortlichen Personen und Behörden durchzuführen, um zu überprüfen, ob das besagte Assist-Projekt in Übereinstimmung mit den vorliegenden *Grundsätzen* und der entsprechenden Projektvereinbarung durchgeführt wird. Nötigenfalls kann das UEFA-Assist-Team die Konföderation des Begünstigten und/oder eine externe Revisionsstelle damit beauftragen, derartige Kontrollen durchzuführen.
- 7.3 Begünstigte dürfen nicht in Fälle oder Verdachtsfälle von Betrug, Korruption oder anderen illegalen Machenschaften in Bezug auf Assist-Projekte und gewährte Assist-Fördermittel verwickelt sein und

müssen gewährleisten, dass derartige Fälle bzw. Verdachtsfälle ordnungsgemäß untersucht und behandelt werden. Solche Fälle müssen der UEFA unverzüglich gemeldet werden.

## Artikel 8 Projektmanagement

- 8.1 Begünstigte müssen ihre Assist-Projekte durchführen in Übereinstimmung mit:
- den Bestimmungen der vorliegenden *Grundsätze* und den Bedingungen der jeweiligen, gegengezeichneten Projektvereinbarung;
  - der Null-Toleranz-Politik der UEFA gegenüber jeglicher Form von Korruption oder versuchter Korruption, unabhängig von der geltenden Gesetzgebung, selbst wenn derartige Machenschaften im betreffenden Land toleriert werden oder nicht verfolgt werden können;
  - der geltenden Gesetzgebung einschließlich Datenschutzbestimmungen;
  - den in internationalen Konventionen wie der Internationalen Menschenrechtskonvention, den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation, der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption festgelegten Standards.
- 8.2 Begünstigte müssen ferner:
- angemessene Verfahren wie Ausschreibungen einsetzen, um Anbieter und Geschäftspartner nach ihrer gesellschaftlichen und ökologischen Verantwortungsbereitschaft zu bewerten und auszuwählen;
  - die ökologischen Auswirkungen ihrer Assist-Projekte analysieren und reduzieren und Ressourcen verantwortungsbewusst einsetzen, um nachhaltiges, umweltschonendes Wachstum zu erreichen;
  - jederzeit mit der UEFA hinsichtlich der Überprüfung und Überwachung der Verwendung von Assist-Fördermitteln zusammenarbeiten.
- 8.3 Bei Säule-4-Assist-Projekten ist der UEFA-Mitgliedsverband dafür verantwortlich, dem unterstützten Nicht-UEFA-Mitgliedsverband ein Exemplar der vorliegenden *Grundsätze* zukommen zu lassen und für die Einhaltung derselben durch den Verband zu sorgen.

## III. Säulen und Verfahren

### Artikel 9 Säulen

- 9.1 Die vier Säulen des UEFA-Assist-Programms sind:
- Säule 1: Kompetenzaufbau**  
Eine Reihe von Schulungen und Programmen zum Wissensaustausch für die UEFA-Schwesterkonföderationen sowie deren Regional- und Mitgliedsverbände.
  - Säule 2: Entwicklung des Juniorenfußballs**  
Förderturniere für Nachwuchstalente, um Erfahrungen zu sammeln, verschiedene Kulturen kennenzulernen und sich auf und neben dem Rasen weiterzuentwickeln.
  - Säule 3: Infrastruktur**  
Kleine Infrastrukturprojekte mit einem unmittelbaren Nutzen. Jedem Infrastrukturprojekt muss ein Programm zum Kompetenzaufbau vorausgehen, das an die vorgesehene Nutzung der Infrastruktur gekoppelt ist.
  - Säule 4: Unterstützung durch UEFA-Mitgliedsverbände**  
Unterstützung und Ermunterung der UEFA-Mitgliedsverbände, mit Mitgliedsverbänden von UEFA-Schwesterkonföderationen an Projekten zur Fußballentwicklung zusammenzuarbeiten.

Die vier Säulen werden in Anhang B ausführlich beschrieben.

---

9.2 Assist-Projekte werden wo immer möglich auf die individuellen Bedürfnisse der Begünstigten zugeschnitten.

## Artikel 10 Antragsverfahren

Sämtliche von einem Begünstigten eingereichten UEFA-Assist-Anträge unterliegen den in Anhang A festgehaltenen Verfahrensregeln.

## Artikel 11 Zuweisungs- und Zahlungsbedingungen

- 11.1 Die UEFA zahlt Assist-Fördermittel nur aus, wenn die erforderlichen Bedingungen und Anforderungen erfüllt und eingehalten werden.
- 11.2 Mit Ausnahme bestimmter Assist-Projekte müssen sämtliche Kosten vom Begünstigten gedeckt und anschließend von UEFA-Assist zurückerstattet werden. In Ausnahmefällen ist eine Vorauszahlung möglich.
- 11.3 Assist-Fördermittel werden nur unter der Bedingung ausbezahlt, dass der Begünstigte sich an die Bestimmungen der vorliegenden *Grundsätze* und der gegengezeichneten Projektvereinbarung hält.
- 11.4 Assist-Fördermittel dürfen nur für den im entsprechenden Antragsformular und in der gegengezeichneten Projektvereinbarung festgelegten Zweck verwendet werden. Im Falle der Nichteinhaltung der in den oben genannten Dokumenten festgehaltenen Assist-Projekt-Vorschriften kann die UEFA-Administration entscheiden, die Rückerstattung angefallener Kosten ganz oder teilweise auszusetzen oder zu verweigern, Assist-Fördermittel auf andere Assist-Projekte umzuverteilen, mit dem betreffenden Begünstigten abgeschlossene und gegengezeichnete Projektvereinbarungen für ungültig zu erklären, und/oder andere geeignete Maßnahmen beschließen.
- 11.5 Antragsteller müssen zusammen mit ihrem Antrag auf Assist-Fördermittel ein Budget einreichen, das den auf dem jeweiligen Antragsformular aufgeführten Anforderungen entspricht.
- 11.6 Begünstigte sind für sämtliche mit ihren Assist-Projekten verbundene Rechnungslegung und Buchhaltung verantwortlich.
- 11.7 Die UEFA übernimmt keinerlei Haftung für die Verwendung von Assist-Fördermitteln durch die Begünstigten.
- 11.8 Das UEFA-Assist-Team behält sich das Recht vor, jederzeit jegliche mit einem Assist-Projekt in Zusammenhang stehende Unterlagen einzusehen oder zu überprüfen.

## IV. Schlussbestimmungen

### Artikel 13 Umsetzung der vorliegenden *Grundsätze*

- 12.1 Das UEFA-Assist-Team ist dafür verantwortlich, dass alle Assist-Projekte in Übereinstimmung mit den vorliegenden *Grundsätzen* umgesetzt werden.
- 12.2 Zu diesem Zweck kann das UEFA-Assist-Team insbesondere:
- a) die Verwendung der gemäß den vorliegenden *Grundsätzen* ausbezahlten Beträge kontrollieren;
  - b) Einsicht in die mit Assist-Projekten zusammenhängenden Finanzunterlagen verlangen;
  - c) Statusberichte zu Assist-Projekten verlangen;
  - d) eine von einem unabhängigen, von der UEFA-Administration ernannten Prüfer erstellte Finanzprüfung anordnen, deren Kosten vom betreffenden Regional- oder Mitgliedsverband getragen werden müssen;

---

### Artikel 13 Verstöße gegen die vorliegenden *Grundsätze*

- 13.1 Bei Verstößen gegen die vorliegenden *Grundsätze* und insbesondere bei Betrug oder Korruption kann die UEFA-Administration jederzeit entscheiden, die Rückerstattung angefallener Kosten auszusetzen oder zu verweigern, die Rückzahlung von Vorauszahlungen zu fordern, mit dem betreffenden Begünstigten abgeschlossene und gegengezeichnete Projektvereinbarungen für ungültig zu erklären, dem Begünstigten auf unbestimmte Zeit die Stellung neuer Anträge zu untersagen, und/oder andere geeignete Maßnahmen beschließen.
- 13.2 Begünstigte haben der UEFA sämtliche Kosten, Aufwendungen und Zinsen einschließlich Rechtskosten, die der UEFA aufgrund von Verstößen gegen die vorliegenden *Grundsätze* entstanden sind, zu ersetzen.

### Artikel 14 Anhänge

Alle Anhänge sind integrierender Bestandteil der vorliegenden *Grundsätze*.

### Artikel 15 Maßgebende Fassung

Bei Unstimmigkeiten zwischen der englischen, französischen, deutschen und spanischen Version der vorliegenden *Grundsätze* ist die englische Fassung maßgebend.

---

## Anhang A – Verfahrensregeln

### 1. Antragsverfahren

#### 1.1 Antragsformular

- Es existieren vier verschiedene Antragsformulare für die vier Säulen des UEFA-Assist-Programms.
- Zum Erhalt von Assist-Fördermitteln muss das entsprechende Antragsformular vollständig ausgefüllt und zusammen mit sämtlichen geforderten Informationen und Unterlagen bis zur vom UEFA-Assist-Team gesetzten Antragsfrist eingereicht werden.
- Antragsformulare müssen per E-Mail an die Konföderation des Begünstigten geschickt werden, mit Kopie an das UEFA-Assist-Team (UEFA.Assist@uefa.ch).
- Die UEFA-Schwesterkonföderationen prüfen mit Unterstützung des UEFA-Assist-Teams alle von ihren jeweiligen Regional- und Mitgliedsverbänden eingereichten Anträge. Dabei überprüfen sie, ob alle erforderlichen Informationen vorgelegt wurden, und treffen eine Auswahl, welche Anträge zur Genehmigung an die UEFA-Kommission für Landesverbände weitergeleitet werden sollen.
- UEFA-Mitgliedsverbände reichen ihre Anträge direkt beim UEFA-Assist-Team ein.
- Aus dem Antragsformular muss deutlich hervorgehen, inwiefern das fragliche Projekt dem Fußball im Land oder der Region des Begünstigten zugutekommt.
- Säule-3-Antragsformulare müssen eine schriftliche Einverständniserklärung des Begünstigten enthalten, etwaige Mehrkosten im Rahmen des Projekts, die über die verfügbaren Assist-Fördermittel hinausgehen, selbst zu decken und jeglichen weiteren projektbezogenen Verpflichtungen, wie vom UEFA-Assist-Team festgelegt, nachzukommen.
- Auf dem Antragsformular muss eine Kontaktperson angegeben werden, die für die Umsetzung, Überwachung und Berichterstattung zuständig ist.
- Die UEFA-Administration behält sich das Recht vor, auch solche Anträge zur Genehmigung an die UEFA-Kommission für Landesverbände weiterzuleiten, die von der Konföderation des Verbands des Antragstellers nicht ausgewählt wurden.

#### 1.2 Antragszeitraum

Anträge auf Assist-Fördermittel können einmal im Jahr eingereicht werden. Die Fristen zur Einreichung werden den UEFA-Mitgliedsverbänden und -Schwesterkonföderationen zu gegebener Zeit mitgeteilt.

### 2. Genehmigungsverfahren

- Sobald das Antragsverfahren abgeschlossen ist, prüft das UEFA-Assist-Team die Anträge und leitet sie zusammen mit einer entsprechenden Empfehlung zur Genehmigung an die UEFA-Kommission für Landesverbände weiter. Die UEFA-Kommission für Landesverbände kann einen Antrag nach eigenem Ermessen genehmigen, ablehnen oder falls erforderlich zusätzliche Unterlagen verlangen. Ferner kann sie Bedingungen für die Umsetzung aufstellen.
- Sobald ein Assist-Projekt genehmigt ist, informiert die UEFA die betreffende Konföderation bzw. den UEFA-Mitgliedsverband in schriftlicher Form. Es wird eine Projektvereinbarung zwischen der UEFA und dem Begünstigten aufgesetzt, um die Einzelheiten zum betreffenden Assist-Projekt, seiner Umsetzung und dem Zahlungsmechanismus für die vereinbarten Assist-Fördermittel festzulegen.
- Anträge, welche die in den vorliegenden *Grundsätzen* und den jeweiligen Antragsformularen festgelegten Anforderungen nicht erfüllen, werden nicht zur Genehmigung an die UEFA-Kommission für Landesverbände weitergeleitet.

---

### 3. Umsetzung und Beobachtung

- Nach der Genehmigung eines Assist-Projekts durch die UEFA-Kommission für Landesverbände muss der Generalsekretär des Begünstigten eine Projektvereinbarung unterzeichnen, bevor mit der Umsetzung gemäß dem vereinbarten Zeitplan begonnen werden kann.
- Das UEFA-Assist-Team begleitet und beobachtet die Umsetzungsphase. In dieser Phase muss der Begünstigte folgende Dokumente vorlegen:
  - i. regelmäßige Berichte über die technischen, administrativen und finanziellen Aspekte des Assist-Projekts an das UEFA-Assist-Team, auf eigene Initiative des Begünstigten oder auf Verlangen der UEFA;
  - ii. einen Schlussbericht zum gesamten Umsetzungsverfahren und zur Erfüllung aller technischen, administrativen und finanziellen Aspekte des Projekts.
- Das UEFA-Assist-Team ist über Schwierigkeiten bei der Projektumsetzung unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- Alle Assist-Projekte müssen bis Ende des Finanzjahrs, für das Assist-Fördermittel gewährt wurden, abgeschlossen sein. Das UEFA-Finanzjahr erstreckt sich vom 1. Juli bis 30. Juni. Wenn ein Assist-Projekt bis zum Ende des betreffenden Finanzjahrs nicht abgeschlossen wurde, fließen die verbleibenden Mittel in das Hauptbudget der UEFA zurück und der Begünstigte muss einen erneuten Antrag auf Assist-Fördermittel stellen. Es ist nicht gewährleistet, dass der Antrag genehmigt wird.
- Wenn ein Begünstigter es versäumt, ein Assist-Projekt zu beginnen bzw. das UEFA-Assist-Team innerhalb von drei Monaten nach der Genehmigung über den vorgeschlagenen Zeitplan zu informieren oder innerhalb von drei Monaten nach der ersten Anfrage auf Anfragen nach dem Stand des Projekts zu reagieren, kann das Projekt gekündigt werden.
- Das UEFA-Assist-Team erstattet den Konföderationen regelmäßig Bericht über die Umsetzung von Assist-Projekten. Sollte ein Begünstigter in jedweder Weise gegen seine Pflichten verstoßen – was auch Abweichungen vom vereinbarten Zeitplan und insbesondere Betrugs- oder Korruptionsfälle einschließt – kann die UEFA-Administration jederzeit entscheiden, die Assist-Fördermittel für das betreffende Projekt auszusetzen oder einzustellen, und andere von ihr für angemessen erachtete Maßnahmen ergreifen.

### 4. Kommunikation

- Der Begünstigte muss das UEFA-Assist-Team über jegliche Veranstaltungen im Zusammenhang mit Assist-Projekten, wie Einweihungs- oder Auftaktzeremonien, einen Monat im Voraus informieren.
- Alle projektbezogenen Kommunikationskonzepte, Werbestrategien und Marketingkampagnen müssen für eine vorherige Genehmigung per E-Mail an das UEFA-Assist-Team geschickt werden.
- Die Verwendung der Logos des UEFA-Assist-Programms sowie anderer UEFA-Marken oder -Rechte am geistigen Eigentum durch einen Begünstigten oder Dritte, die an einem Assist-Projekt beteiligt sind, erfordert die vorherige Genehmigung des UEFA-Assist-Teams.
- Wann immer möglich ist nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch das UEFA-Assist-Team das UEFA-Assist-Branding zur Bewerbung der Zusammenarbeit zwischen UEFA-Assist, der betreffenden Schwesterkonföderation und dem Begünstigten zu verwenden. Das UEFA-Assist-Team setzt sich mit allen Begünstigten in Kontakt, um sicherzustellen, dass das korrekte Branding verwendet wird.

---

## Anhang B – Säulen und mögliche Assist-Projekte

### 1. Säule 1 – Kompetenzaufbau

UEFA Assist bietet eine Reihe von Schulungen und Programmen zum Wissensaustausch, die sich auf zwei Entwicklungsbereiche konzentrieren: Operations und Fußball. Im Rahmen des Kompetenzaufbau-Angebots deckt UEFA Assist die Kosten der Experten, der Workshops und in bestimmten Fällen auch Unterkunfts- und Reisekosten der Teilnehmenden.

Die wichtigsten angebotenen Programme zum Kompetenzaufbau sind untenstehend beschrieben. Die Bedingungen und Anforderungen für die Umsetzung sind im jeweiligen Antragsformular aufgeführt. Das nachfolgende Angebot kann Änderungen unterworfen sein. Die aktuellste, vollständige Liste der Kompetenzaufbau-Programme ist dem Antragsformular zu entnehmen. In Ausnahmefällen kann UEFA Assist gegebenenfalls auch maßgeschneiderte Programme zum Kompetenzaufbau unterstützen, die nicht im Antragsformular aufgeführt sind.

#### 1.1 Operations

##### **Programm für Führungskräfte (Senior Team Executive Programme: STEP)**

Ein regionaler Workshop für Führungskräfte von Fußballorganisationen zur Verbesserung ihrer Fähigkeiten, ihre Rolle erfolgreich auszuüben. Alle Teilnehmenden erhalten die UEFA-Toolbox in Football Management, eine wertvolle Informationsquelle mit praktischen Hilfsmitteln zur Verbesserung der Performance der jeweiligen Organisation.

##### **Rückzugsprogramm für Führungskräfte (Leadership Retreat)**

Dieses Programm richtet sich insbesondere an Präsidenten, Exekutivkomiteemitglieder und Generalsekretäre und konzentriert sich auf die Themen Good Governance, strategische Planung sowie Festlegung klarer Aufgaben und Verantwortlichkeiten für einen wirkungsvollen Wandel.

##### **Kommerzielle Angelegenheiten, Marketing und Kommunikation**

Workshops zum Aufbau von Kompetenzen in den Regional- oder Nationalverbänden zu Themen wie Sponsoring, Brand-Marketing, digitale Kommunikation und soziale Medien sowie einnahmengenerierende Aktivitäten.

##### **Liga-Entwicklungsprogramm**

Umfassende operative Überprüfung der Wettbewerbsstruktur sowie der kommerziellen, finanziellen und Governance-Aspekte der nationalen Liga.

##### **UEFA-Assist-Programm zum Karriereübergang (UEFA Assist CTP)**

Ein regionaler Workshop, um Profispielerinnen und -spieler (am Ende ihrer Spielerkarriere oder kurz danach) dabei zu unterstützen, eine neue berufliche Laufbahn einzuschlagen. Die Teilnehmenden erhalten ein besseres Verständnis für ihre bestehenden Fähigkeiten und erkennen, wie sie diese auf und neben dem Rasen nutzen können. Ferner werden die zur Verfügung stehenden Möglichkeiten aufgezeigt.

---

## B.1.2 Fußball

### Frauenfußball

Eine umfassende Palette an Workshops, in denen demonstriert wird, wie effiziente Governance-Strukturen aufgebaut werden können, um den Frauenfußball zu fördern, das Bewusstsein für diesen Bereich zu schärfen und die Teilnehmerzahlen zu erhöhen. In den Workshops wird ferner aufgezeigt, wie Frauenfußball und Frauen im Fußball erfolgreich professionalisiert, kommerzialisiert, beworben und vermarktet werden können.

### Technisches Entwicklungsprogramm

Eine Workshop-Reihe, in der zunächst die bestehende Situation in einem Regional- bzw. Nationalverband analysiert wird und anschließend praktische Unterstützung und Mentoring abgestimmt auf die strategischen Ziele und die Bedürfnisse des Verbands angeboten wird.

## 2. Säule 2 – Entwicklung des Juniorenfußballs

UEFA Assist kann einen Beitrag zur Finanzierung folgender Kosten leisten:

- Förderturniere auf dem Gebiet einer UEFA-Schwesterkonföderation unter der Bedingung, dass mindestens ein von der UEFA ausgewählter UEFA-Mitgliedsverband teilnimmt sowie Reisekosten und andere Spesen vor Ort dieses Mitgliedsverbands im Turnierbudget enthalten sind;
- Teilnahme von Nationalmannschaften aus UEFA-Schwesterkonföderationen an Förderturnieren, die von einem UEFA-Mitgliedsverband ausgerichtet werden.

Die teilnehmenden Nationalmannschaften aus UEFA-Schwesterkonföderationen werden gemeinsam von der jeweiligen Konföderation, ihren Regionalverbänden und der UEFA-Administration ausgewählt und koordiniert. Die teilnehmenden UEFA-Mitgliedsverbände werden von der UEFA-Administration ausgewählt und koordiniert.

## 3. Säule 3 – Infrastruktur

UEFA Assist kann bis zu EUR 40 000 pro Finanzjahr zur Unterstützung von kleineren Infrastrukturprojekten mit unmittelbarem Nutzen bereitstellen. Antragsteller müssen bereits ein spezifisches Programm zum Kompetenzaufbau absolviert haben, das an die vorgesehene Nutzung der Infrastruktur gekoppelt ist.

Folgende Kombinationen sind möglich:

- Programm zu kommerziellen Angelegenheiten, Marketing und Kommunikation, gefolgt von Assist-Fördermitteln für Medien- und Broadcast-Ausrüstung;
- technisches Entwicklungsprogramm gefolgt von Assist-Fördermitteln für einen Minivan für den Breitenfußball;
- Workshops zur Spielfeldwartung, gefolgt von Assist-Fördermitteln für Ausrüstung zur Spielfeldwartung;
- gezielte Unterstützung, sofern vom Antragsteller angemessen begründet und von der Kommission für Landesverbände genehmigt.

Um in den Genuss dieser Unterstützung zu kommen, muss ein National- oder Regionalverband oder eine Konföderation:

- 
- eines der oben genannten Programme zum Kompetenzaufbau beantragen und abschließen;
  - im folgenden Finanzjahr die entsprechenden Fördermittel für Infrastruktur beantragen, drei Angebote einholen (sofern mindestens drei Anbieter verfügbar sind) und diese zusammen mit dem Antragsformular unter Angabe des bevorzugten Anbieters und einer Begründung für diese Wahl einzureichen;
  - schriftlich gewährleisten, dass die betreffende Infrastruktur angemessen gewartet wird und es keine Interessenkonflikte zwischen dem antragstellenden Regional- oder Mitgliedsverband und dem jeweiligen Anbieter gibt;
  - mit der Beschaffung des Materials so lange warten, bis die UEFA-Kommission für Landesverbände das Infrastrukturprojekt genehmigt und das UEFA-Assist-Team bestätigt hat, welcher Anbieter gewählt werden soll;
  - Fotos, Rechnungen, rechtsverbindliche Dokumente hinsichtlich der Eigentümerschaft usw. bereitstellen und einen Abschlussbericht vorlegen, nachdem das Material für das Infrastrukturprojekt beschafft wurde.

Weitere Richtlinien und Informationen finden sich im entsprechenden Antragsformular.

#### **4. Säule 4 – Unterstützung durch UEFA-Mitgliedsverbände**

UEFA-Mitgliedsverbände können maximal EUR 35 000 pro Finanzjahr (1. Juli bis 30. Juni) beantragen, um Kooperationsprogramme mit einem Mitgliedsverband einer anderen Konföderation zu entwickeln. Dies ermöglicht es den UEFA-Mitgliedsverbänden, ihr Wissen mit Mitgliedsverbänden von UEFA-Schwesterkonföderationen zu teilen, neue Partnerschaften einzugehen und den Fußball außerhalb Europas zu fördern.

Dies kann geschehen durch:

- Spenden von Material/Ausrüstung;
- soziale Programme und Schulungen;
- Freundschaftsländerspiele auf Entwicklungsstufe (nicht A-Stufe) in wichtigen Regionen;
- Projekte zur Förderung des Fußballs.

UEFA Assist finanziert keine Projekte zur Unterstützung von Nichtregierungsorganisationen (NGOs). Nur Projekte, bei denen Mitgliedsverbände von UEFA-Schwesterkonföderationen unterstützt werden, sind unter dieser Säule förderberechtigt.

Ein Mitgliedsverband einer anderen Konföderation als der UEFA kann im Rahmen dieser Säule nicht direkt Assist-Fördermittel beantragen. Anträge müssen von UEFA-Mitgliedsverbänden eingereicht werden. Weitere Richtlinien und Informationen finden sich im entsprechenden Antragsformular.



UEFA  
ROUTE DE GENÈVE 46  
CH-1260 NYON 2  
SWITZERLAND  
TELEPHONE: +41 848 00 27 27  
TELEFAX: +41 848 01 27 27  
[UEFA.com](http://UEFA.com)

WE CARE ABOUT FOOTBALL

---